



38. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung **„Das neue Optionsrecht zur Körperschaftsbesteuerung (§1a KStG)** **Der Weg in die Option und ausgewählte Fallgestaltungen“**

Am 16. September 2021 fand im Haus der Universität Düsseldorf die **38. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** der **Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.** statt. Thema der Veranstaltung war

„Das neue Optionsrecht zur Körperschaftsbesteuerung (§1a KStG) Der Weg in die Option und ausgewählte Fallgruppen“.

Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage wurde die Veranstaltung in hybrider Form durchgeführt. So konnten, neben dem Publikum vor Ort, die Teilnehmer*Innen auch online der Veranstaltung beiwohnen und sich an der dem Vortrag folgenden Diskussion beteiligen.

Herr Prof. Dr. Matthias Valta, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf, begrüßte die insgesamt ca. 35 Teilnehmer und stellte den Vortragenden **Dr. Julian Böhmer**, RA, StB, Linklaters Düsseldorf vor. Neben Herrn Dr. Böhmer, erweiterten **RD Tim Hanning**, M.C.L., EMBA, Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie **Herr Prof. Dr. Jochen Lüdicke**, RA, StB, FfSt, Heinrich-Heine-Universität / Lüdicke & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Düsseldorf, Präsident des Bundesverbandes der Steuerberater e.V. das Panel und diskutierten bei ausgewählten Fallgruppen mit.

Kurz vor der Bundestagswahl hat der Gesetzgeber mit dem Optionsrecht zur Körperschaftsbesteuerung ein neues Instrument für eine stärker rechtsformneutrale Besteuerung erlassen, welches neben die bisher nur verhalten genutzte Thesaurierungsvergünstigung tritt.

Dr. Julian Böhmer gab den Teilnehmer*Innen in diesem Zusammenhang zunächst eine Einführung in die Thematik des neuen Optionsrechts und verschaffte einen Überblick über die entsprechend eingeführten und geänderten Rechtsnormen, um in der Folge § 1a KStG, als zentrale Regelung zur Optionsmöglichkeit detailliert vorzustellen und zu beleuchten.

Dabei wurde erläutert, dass nach § 1a Abs. 1 KStG Personenhandels-gesellschaften sowie Partnerschafts-gesellschaften antragsberechtigt sind. Sofern der Antrag einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, ab welchem die Option gelten soll, gestellt wird, ermöglicht § 1a KStG die fingierte Behandlung der antragsbefugten Personengesellschaft als Kapitalgesellschaft in Bezug auf die Besteuerung nach dem Einkommen. Nach § 1a Abs. 2 KStG gilt dieser Übergang als Formwechsel i.S.d. § 1 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG, sodass §§ 1, 25 UmwStG entsprechende Anwendung finden. Umstritten ist in diesem Zusammenhang, ob dabei die Mitunternehmeranteile jeweilig eingebracht werden, wofür sich Herr. RD Tim Hanning aussprach. Neben dieser Frage erläuterte Herr Dr. Julian Böhmer,

dass die wesentlichen Betriebsgrundlagen vollständig einzubringen seien. Dies betreffe gerade auch das Sonderbetriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer. Vor Inanspruchnahme der Optionsmöglichkeit müsse daher sorgsam geprüft werden, ob dies dem Gesamtinteresse der jeweiligen Unternehmen bzw. Mitunternehmer entspreche. Ebenso sorgsam seien die jeweiligen Kapitalkonten vor Inanspruchnahme der Optionsmöglichkeit zu überprüfen. Das in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital müsse nämlich auf den steuerlichen Einlagekonten gutgeschrieben werden, um eine doppelte Besteuerung von bspw. bereits thesaurierten Beträgen zu vermeiden. Herr Prof. Dr. Jochen Lüdike skizzierte diese Problematik kurz und mahnte ebenfalls an, die jeweiligen Gesellschaftsverträge, bspw. in Bezug auf etwaige Gewerbesteuerklauseln, zu prüfen, da die Option primär Einfluss auf die Besteuerung nach dem Einkommen habe.

Anschließend ging Herr Dr. Julian Böhmer auf die Wirkung der Option nach § 1a Abs. 3 KStG ein. Entsprechend der Regelung erziele der Gesellschafter dann nämlich keine Einkünfte i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG mehr, da dieser im ertragsteuerlichen Sinne kein Mitunternehmer der Gesellschaft mehr sei. Da auch das Sonderbetriebsvermögen als wesentliche Betriebsgrundlage einzubringen sei, existiere auch dieses im ertragsteuerlichen Sinne nicht mehr, sodass die Gesellschafter insbesondere in Bezug auf die Wirkungsweisen von verdeckten Gewinnausschüttungen bzw. Einlagen zu sensibilisieren seien. Zum Abschluss seines Vortrages, verschaffte Herr Dr. Julian Böhmer den Teilnehmer*Innen einen Überblick zu den jeweiligen Rückoptionen i.S.d. § 1a Abs. 4 KStG. Dieser führt eine zwingende Rückoption ein, sobald die Voraussetzungen für die Option entfallen. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit der Rückoption zur transparenten Besteuerung auf Antrag. Zuletzt skizzierte Herr Dr. Julian Böhmer in diesem Zusammenhang noch entsprechende Sonderregelungen für Fallgruppen der Anwachsung.

Im Rahmen des zweiten Teils der Veranstaltung wurden verschiedene Fallgruppen vorgestellt und innerhalb des Panels diskutiert. Diese verhalfen den Teilnehmer*Innen zum einen die Wirkung der Option nachzuvollziehen, bezogen sich aber auch auf Fragestellungen in Bezug auf die Ausübung der Option bei Neugründung und Bildung einer Organschaft.

So wurde auf die Auswirkungen der Option in Bezug auf eine optierende, inländische Personengesellschaft eingegangen, an welcher Kapitalgesellschaften beteiligt sind, die sich in einem anderen EU-Staat bzw. in einem Drittstaat mit DBA befinden. In diesem Zusammenhang wurde bspw. auf die Möglichkeit der Erstellung von Ergänzungsbilanzen in Bezug auf die sich im Drittstaat befindliche Kapitalgesellschaft eingegangen. In Bezug auf die Ausübung der Option bei Neugründung wurde die Frage diskutiert, ob die Notwendigkeit, den Antrag einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, ab welchem die Besteuerung der Personengesellschaft wie der einer Kapitalgesellschaften gelten soll, ebenfalls besteht. Herr Dr. Julian Böhmer schlug in diesem Zusammenhang vor, dass ein abweichendes Wirtschaftsjahr für die Personengesellschaft festzulegen sei, dass circa einen Monat nach Gründung endet. Das Panel erarbeitete im Rahmen der Diskussion, dass der Gesetzgeber bei Fassung der Neuregelung diese Konstellation nicht ausdrücklich miterfasst, der Vorschlag von Herrn Dr. Julian Böhmer, die wesentlichen Probleme aber auflöse. Letztlich wurde über die Möglichkeit der Begründung einer Organschaft i.S.d. § 17 KStG diskutiert, da die Personengesellschaft in Folge der Option wie eine Kapitalgesellschaft i.S.d. KStG zu behandeln sei. Hierbei wurde insbesondere die Problematik der etwaigen Notwendigkeit der Eintragung ins Handelsregister in Bezug auf einen geschlossenen Gewinnabführungsvertrag i.S.d. AktG diskutiert.

Zum Abschluss der Veranstaltung konnten die Teilnehmer*Innen Fragen zu dem Vortrag und den diskutierten Fallgruppen stellen, aus welchen sich eine weitere ansprechende Diskussion entwickelte.

Trotz der weiter anhaltenden pandemischen Lage und der dadurch erstmaligen Durchführung der Diskussionsveranstaltung in hybrider Form, entstand eine gute Kommunikation zwischen den Teilnehmer*Innen die der Veranstaltung digital beiwohnten und dem Panel vor Ort.

Insbesondere wurde auf die Frage eingegangen, ob man erwarte, dass die Neuregelung eine breitere Anwendung finde, als z.B. die bereits bestehende Thesaurierungsmöglichkeit für Personengesellschaften. Hieran beteiligten sich auch Stimmen aus der Steuerberatung und des Bundesfinanzhofes. Herr Prof. Dr. Jochen Lüdicke warf in diesem Zusammenhang ein, dass die Regelung Fremdwährungshindernisse zwischen verbundenen Unternehmen lösen könne. Er warf ebenso ein, dass diese in der Lage sei, Hindernisse zwischen Rechtssystemen vermeiden zu können, die das Prinzip der Mitunternehmerschaft nicht im gleichen Umfang oder gar nicht verankert haben. Auf diesen Punkt ging Herr RD Tim Hanning ebenfalls vertieft ein. Letztlich gab Herr Dr. Jochen Lüdicke noch zu bedenken, dass man die Gesellschafter der optierenden Personengesellschaft ebenfalls dafür sensibilisieren müsse, dass in Folge der Regelungen nicht mehr die Gesellschafter, sondern die Gesellschaft selbst die Steuerlast tragen würde, damit Liquiditätsschwierigkeiten auf Seiten der Gesellschaft vermieden werden.

Die Folien der Präsentation stehen Ihnen auf der Internetpräsenz der DVSt e.V. zur Verfügung.

Darüber hinaus können Sie die DVSt e.V. gerne per E-Mail (dvst@hhu.de) kontaktieren, sofern Sie eine Aufnahme in den Verteiler des Vereins wünschen, um auch über zukünftige Veranstaltungen informiert zu werden.

Bericht: Gilles Querbach



